

§ 74 GntVDDVCSVDV — Bestehen der Laufbahnprüfung und Abschlussnote

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes
– Fachrichtung digitale Verwaltung und Cyber-Sicherheit –

Stand: 13.04.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Prüfungsamt errechnet die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung und setzt die Abschlussnote fest.

(2) In die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung gehen die folgenden Bewertungen mit der genannten Gewichtung ein:

1. die Rangpunktzahl der Zwischenprüfung mit 20 Prozent,
2. die Rangpunktzahl der Praktika mit 10 Prozent,
3. die Rangpunktzahl der Modulprüfungen des Hauptstudiums mit 50 Prozent und
4. die Rangpunktzahl der Diplomarbeit mit 20 Prozent.

(3) Die Laufbahnprüfung hat bestanden, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. höchstens zwei Modulprüfungen des Hauptstudiums nicht bestanden hat,
3. die berufspraktischen Studienzeiten bestanden hat,
4. die Diplomarbeit bestanden hat und
5. in der Laufbahnprüfung mindestens die Rangpunktzahl 5,00 erreicht hat.

(4) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, wird die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet. Der gerundeten Rangpunktzahl wird die entsprechende Note zugeordnet und als Abschlussnote festgesetzt.

Zitiervorschlag: § 74 GntVDDVCSVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GntVDDVCSVDV/74>